



A-Post
Gemeinderat Buchs
St. Gallerstrasse 2
9471 Buchs SG 1

10. Dezember 2013

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Fegeren**

Die Gemeinde Buchs als wichtiger Wirtschaftsstandort plant nördlich der Langäulistrasse in der Nähe zum Wirtschaftspark und zum Campus die Entwicklung eines Innovationsstandorts. Dieser soll Teil des Innovationszentrums NTB/ Rhysearch werden. Kernaufgabe von RhySearch ist die Forschung und Entwicklung im Hightech-Bereich sowie der Wissenstransfer in die anwendenden Unternehmen, mit denen zusammengearbeitet werden soll. Mit dem Ziel, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Innovationszentrum Flächen für solche Unternehmen anbieten zu können, wurde das Gebiet nördlich der Langäulistrasse mit einer Gesamtfläche von rund 3.3 ha im kommunalen Richtplan der Gemeinde Buchs als Entwicklungsgebiet Innovationspark ausgeschieden.

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan Fegeren wird nun in einer ersten Etappe eine Fläche von rund 1.6 ha eingezont. Dazu ist das einzuzonende Gebiet grossmehrheitlich mit einer Nutzungsbeschränkung nach Art. 28^{octies} des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) überlagert, welche besagt, dass ausschliesslich arbeitsplatzintensive, wertschöpfungsreiche und innovative Betriebe zulässig sein sollen.

Die Planunterlagen wurden in verschiedenen Schritten zwischen der Gemeinde und den beteiligten kantonalen Ämtern konsolidiert. Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 6. März 2013 durchgeführt. Die darin gemachten Hinweise wurden berücksichtigt.

Der Teilzonenplan wurde vom Gemeinderat am 27. Mai 2013 erlassen, vom 5. Juni bis 4. Juli 2013 öffentlich aufgelegt und vom 18. September bis 28. Oktober 2013 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es sind keine Einsprachen eingegangen und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.



Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'350.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt, UVP und Planbeurteilung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Kantonspolizei St.Gallen, Verkehrstechnik
- Amt für Wirtschaft, Standortförderung